

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0346/24/1-E-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 1, 2, 8, 9, 11**

Datum des Beschlusses: **19.09.2024**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Ein Nachrichtenmagazin veröffentlicht online am 06.04.2023 einen Bericht unter der Überschrift: „Vom Gefallen am Töten - die grausamsten deutschen Serienmörder“. Immer wieder fänden Menschen Gefallen am Töten. Oft sammelten die Serienmörder bei ihren Taten Trophäen, heißt es weiter. Die Redaktion stellt mehrere Serienmörder vor und veröffentlicht deren Porträts sowie Klarnamen.

II. Der Artikel schein nicht an der Information der Öffentlichkeit, sondern vor allem an Voyeurismus interessiert zu sein, moniert der Beschwerdeführer.

- Es werde zum Teil über weit zurückliegende Fälle berichtet.
- Es würden zum Teil entmenschlichende „Spitznamen“ der Täter ohne Quelle genannt: „Todesengel von Sonthofen“, „Der Vampir“, „Der Schlächter“, „Menschenfresser“, „Bestie“.
- Es fänden sich unsachliche und emotional aufgeladene Formulierungen wie „Vom Gefallen am Töten“, „die grausamsten deutschen Serienmörder“, „Ein Blick in die Abgründe der menschlichen Psyche.“, „Klicken Sie sich durch die Fotostrecke für einen Blick in die Abgründe der menschlichen Psyche.“
- Es würden Gerüchte ohne Quelle genannt: „Da er einen Wurststand am Bahnhof besaß, wurde stets spekuliert, dass er auch Teile seiner Opfer verarbeitet und verkauft haben könnte. Nachgewiesen wurde das nie.“, „Auf dem Herd sollen zu

diesem Zeitpunkt Arme und Hände eines kurz zuvor von ihm getöteten vierjährigen Mädchens in Salzwasser gekocht haben.“, „Nach seiner Haftentlassung 1993 lebte er unter anderem Namen in einem Hamburger Altersheim und soll sich beim Personal oft über Leichengeruch in seinem Zimmer beschwert haben.“

- Es würden die Klarnamen der noch lebenden Täter genannt und ihnen somit die Resozialisierung erschwert.

III. In der Vorprüfung wurden keine Verstöße gegen die genannten Ziffern festgestellt. Grundlage der Prüfung waren die Ziffern 1, 2, 8, 9 und 11 des Pressekodex.

- Grundsätzlich besteht ein öffentliches Interesse an den Taten. Die Formulierungen und Bezeichnungen der Täter sind zulässige Interpretationen, da sie sich auf die zweifellos grausamen Taten und damit auf einen wahren Kern beziehen.
- Die Spekulationen über die Verarbeitung der Opfer zu Wurst sind als solche gekennzeichnet, was laut Pressekodex Ziffer 2 zulässig ist.
- Die Nennung der beiden noch lebenden Täter (Niels Högel und Stephan Letter) ist ebenfalls in Ordnung, da angesichts der Schwere ihrer Taten laut Ziffer 8, Richtlinie 8.1 des Pressekodex ein öffentliches Interesse an deren Identität vorliegt.

IV. Mit Schreiben vom 04.05.2024 legt der Beschwerdeführer Einspruch gegen die Vorprüfung ein. Er sehe nicht alle Gerüchte als ausreichend gekennzeichnet an. Letzten Endes reiche hier die Kennzeichnung ohnehin nicht aus, das Ziel eines Artikels müsse sein, alle Informationen mit der „gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben“. Das sehe er nicht als gegeben an.

Bei der Veröffentlichung der personenbezogenen Daten beziehe sich der Presserat auf die Richtlinie 8.1., Art. 2. Er sehe allerdings 8.1, Art. 3 als relevanter an: „Wenn erneut über ein zurückliegendes Strafverfahren berichtet wird, sollen im Interesse der Resozialisierung in der Regel Namensnennung und Fotoveröffentlichung des Täters unterbleiben. Das Resozialisierungsinteresse wiegt umso schwerer, je länger eine Verurteilung zurückliegt.“

Während jeder der Fälle einzeln dem Interesse der Öffentlichkeit entsprechen möge, stünden durch die Aufmachung des Artikels als Fotostrecke mit wenigen, drastischen Informationen und der Überschrift „Vom Gefallen am Töten - die grausamsten deutschen Serienmörder“ aus seiner Sicht reine Sensationsinteressen im Vordergrund.

Der Beschwerdeausschuss nimmt den Einspruch gegen die Vorprüfung an und bittet die Redaktion, zur Kritik bezüglich Ziffer 8, Richtlinie 8.1 Stellung zu nehmen.

V. Der Leiter der Digitalredaktion schreibt, der Beitrag verstoße nicht gegen den Pressekodex. Die Redaktion habe bewusst die schlimmsten Fälle in der deutschen Geschichte ausgewählt, da ihrer Meinung nach angesichts der Schwere dieser Taten grundsätzlich ein öffentliches Interesse an ihnen bestehe und sie eine Berichterstattung daher für zulässig halte.

Auch die Nennung der Klarnamen der Täter sei in diesem Kontext gerechtfertigt. Eine Resozialisierung für solche Täter sei aufgrund der breiten Berichterstattung über die Tat und den Prozess nur mit Namensänderung denkbar und werde in der Praxis entsprechend gehandhabt. In der Bilderstrecke sei es darüber hinaus, bis auf wenige Ausnahmen, um weit zurückliegende Fälle gegangen. Diesem Umstand sei es auch geschuldet, dass zum Teil auf Vermutungen zu den Taten verwiesen werde.

Einige dieser Fälle lägen mehr als 100 Jahre zurück, weshalb die Dokumentationslage entsprechend schlecht sei. Diese Vermutungen seien jedoch stets transparent für den Leser als solche gekennzeichnet und von der Redaktion mit der gebotenen Sorgfalt und den Möglichkeiten überprüft worden.

Den Vorwurf des Voyeurismus weist die Redaktion ebenfalls zurück und betont, dass schwerwiegende Straftaten wie diese zum normalen Spektrum der Berichterstattung gehörten. Ihrer Ansicht nach hätten sie nirgends überdramatisiert oder bewusst eine Sensationslust befriedigen wollen. Die Taten seien teils grausam gewesen und seien entsprechend wiedergegeben worden.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss hält die Beschwerde für unbegründet. An der getroffenen Auswahl der schweren Straftaten besteht ein begründetes öffentliches Interesse. Es handelt sich also nicht um reine Sensationsberichterstattung nach Ziffer 11 des Pressekodex. Auch an der Identität der Täter besteht ein öffentliches Interesse und damit kein Verstoß gegen Ziffer 8, Richtlinie 8.1 des Pressekodex. Demnach spricht für ein öffentliches Interesse, wenn eine außergewöhnlich schwere Straftat vorliegt. Dies ist zweifelsohne bei allen geschilderten Taten der Fall. Hinzu kommt, dass die meisten der gezeigten Täter bereits tot sind. Die noch lebenden Täter würden im Zuge der Resozialisierung eine neue Identität bekommen – wenn sie je wieder aus dem Gefängnis entlassen werden. Da einige dieser Fälle bereits sehr weit zurückliegen, ist die Dokumentationslage entsprechend schlecht, wie die Redaktion selbst ausgeführt hat. Sie hat Vermutungen jedoch gemäß Ziffer 2 ausreichend also solche gekennzeichnet. Auch einen Verstoß gegen Ziffer 1 kann der Ausschuss hier nicht erkennen.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Ziffer 9 – Schutz der Ehre

Es widerspricht journalistischer Ethik, mit unangemessenen Darstellungen in Wort und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen.

Ziffer 11 – Sensationsberichterstattung, Jugendschutz

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>